

- |   |  |
|---|--|
| GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES |  |
| BAULINIE  |  |
| BAUGRENZE   |  |
| STRASSENBEGRENZUNGSLINIE                                    |  |
| BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN                        |  |
| ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                        |  |
| SONSTIGE ABGRENZUNG   |  |
- |                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| DURCHGÄNGE, DURCHFARTEN UND BRÜCKEN |  |
| ARKADEN MIT GEHRECHT                |  |
- |                        |  |
|------------------------|--|
| REINE WOHNGEBIETE      |  |
| ALLGEMEINE WOHNGEBIETE |  |
- |  |          |
|--|----------|
| ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND | z.B. II  |
|  | z.B. III |
- |                                     |              |
|-------------------------------------|--------------|
| GESCHOSSFLÄCHENZAHL OFFENE BAUWEISE | z.B. 500 qm  |
| GESCHLOSSENE BAUWEISE               | z.B. 1000 qm |
- |                                      |     |
|--------------------------------------|-----|
| FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN |     |
| STELLPLÄTZE                          | St  |
| GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE             | GSt |
| GARAGEN                              | Ga  |
| GEMEINSCHAFTSGARAGEN                 | GGa |
| GARAGEN UNTER ERDGLEICHE             | GgK |
- |   |            |
|---|------------|
| UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GSt ODER GGa BESTIMMT SIND |            |
| BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF                           |            |
| STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN                                       |            |
| STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN                        | z.B. 13,25 |
| MIT EINEM GEHRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN                      |            |

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

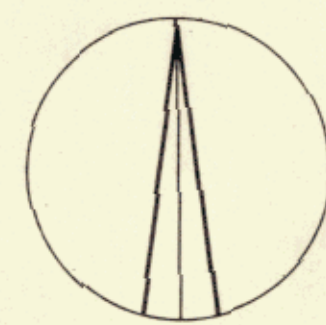
- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| FESTGESTELLTE BUNDESFERNSTRASSEN |  |
| VORGESEHENES BODENORDNUNGSGBIET  |  |
| VORHANDENE BAUTEN                |  |

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 5. April 1971

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn Hamburg-Flensburg und der sonstigen Abgrenzungslinie sowie der Straße Jungborn sind Baualanagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.



1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN SCHNELSEN 34	AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
BEZIRK EIMSBÜTTEL	ORTSTEIL 319

SCHNELSEN 34

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Osdorf 13**

Vom 5. April 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Osdorf 13 für den Geltungsbereich Am Eichenplatz — Am Osdorfer Born — Rugenbarg — Osdorfer Landstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 220) wird festgelegt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß der Flurstücke 457/64 und 1682 der Gemarkung Osdorf an die Straße Am Eichenplatz eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1971.

Der Senat

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Schnelsen 34**

Vom 5. April 1971

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 34 für den Geltungsbereich Wählingsweg — Wählingsallee — Frohmestraße — Vogt-Kock-Weg — Heidlohstraße (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn Hamburg—Flensburg und der sonstigen Abgrenzungslinie sowie der Straße Jungborn sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.

Ausgefertigt Hamburg, den 5. April 1971.

Der Senat